Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1868

Schriftlicher Bericht

des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 30. April 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Regelung von Wasserentnahmen aus dem Bodensee

— Drucksache V/1665 —

A. Bericht der Abgeordneten Frau Dr. Hubert

Der Deutsche Bundestag hat den Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 30. April 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Regelung von Wasserentnahmen aus dem Bodensee — Drucksache V/1665 — in seiner 109. Sitzung am 11. Mai 1967 dem Auswärtigen Ausschuß überwiesen. Der Ausschuß hat den Entwurf in seiner Sitzung am 8. Juni 1967 beraten.

Die Regelung der Wasserentnahme aus dem Bodensee geht zurück auf eine Fühlungnahme mit Österreich und der Schweiz im Jahre 1955. Anlaß dazu gab die Wasserversorgung von Stuttgart durch eine Fernleitung aus dem Bodensee. Es war dies der erste Fall einer Wasserentnahme für Gebiete außerhalb des hydrologischen Einzugsgebietes des Sees. Als sich auf deutscher Seite die Notwendigkeit ergab, in noch größerem Maße Wasser aus dem Bodensee zu entnehmen, wurde dies von der Schweiz zum Anlaß genommen, Verhandlungen über allgemein verbindliche Regelungen für die Wasserentnahme durch die Anliegerstaaten vorzuschlagen. Die folgenden Verhandlungen endeten mit dem vorliegenden Übereinkommen, das am 30. April 1966 zusammen mit einem Schlußprotokoll unterzeichnet wurde.

Das Übereinkommen regelt nur größere Wasserentnahmen. Wasserentnahmen bis zu 750 l/sec — sofern das Wasser innerhalb des hydrologischen Einzugsgebietes des Sees Verwendung findet, bis zu 1500 l/sec — sind den anderen Vertragspartnern anzuzeigen. Lediglich bei Großentnahmen, die über diese Mengen hinausgehen, ist den anderen Vertragsstaaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Den Kern des Abkommens bildet Artikel 3, worin festgelegt wird, daß Wasserentnahmen grundsätzlich zulässig sind, solange sie nicht wichtige Interessen anderer Anliegerstaaten beeinträchtigen. Wichtige Interessen beeinträchtigende Schäden müssen durch Ausgleichsmaßnahmen abgewendet oder durch Schadensersatz ausgeglichen werden. Reichen Ausgleichsmaßnahmen bzw. Schadensersatz nicht aus, so muß eine Interessenabwägung stattfinden, wobei letztlich das weniger wichtige Interesse zurücktreten muß.

Erhebt ein Vertragsstaat Einwände gegen eine Wasserentnahme, so sieht das Übereinkommen für diesen Fall ein dreistufiges Verfahren vor, das in einem Schiedsgerichtsverfahren endet.

Die Länder Baden-Württemberg und Bayern, deren besondere Verhältnisse durch das Übereinkommen berührt werden, sind in allen Phasen der Verhandlungen hinzugezogen worden.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf, da Artikel 6 des Übereinkommens in Verbindung mit Artikel 4 des Schlußprotokolls eine Regelung des Verwaltungsverfahrens im Sinne des Artikels 84 Abs. 1 GG enthalte. Der Auswärtige Ausschuß hat sich dieser Ansicht nahezu einstimmig angeschlossen. Die Bestimmung

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

der Nr. 4 des Schlußprotokolls legt nicht nur vertragliche Mitteilungspflichten der Länder fest, sondern sie regelt darüber hinaus, welche Instanz innerhalb der betroffenen Bundesländer für die Mitteilungen konkret zuständig ist. Damit wird in die Organisationsgewalt und das Verwaltungsverfahren der Bundesländer eingegriffen; dies kann aber nach Artikel 84 Abs. 1 GG durch ein Bundesgesetz nur geschehen, wenn das Gesetz als Zustimmungsgesetz verabschiedet wird.

Im übrigen empfiehlt der Auswärtige Ausschuß dem Deutschen Bundestag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.

Bonn, 8. Juni 1967

Frau Dr. Hubert

Berichterstatterin

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

die Eingangsworte des Gesetzes wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

und im übrigen den Gesetzentwurf — Drucksache V/1665 — unverändert anzunehmen.

Bonn, 8. Juni 1967

Der Auswärtige Ausschuß

Dr. Kopf — Vorsitzender

Frau Dr. Hubert — Berichterstatterin